

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25, werden zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Prüfverfahren erlassen. BVT-Schlussfolgerungen sind gemäß Artikel 3 Z 12 IE-Richtlinie Dokumente, die die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten.

Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung (BREF ISP – Iron and Steel Production) erfolgte mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.2.2012 (ABl. L 70 vom 8.3.2012, S. 63). In der Folge haben bis Ende Jänner 2013 vier Arbeitsgruppensitzungen mit den jeweiligen Branchenvertretern zur Überarbeitung und Novellierung der AEV Eisen-Metallindustrie stattgefunden. Im nun vorliegenden Entwurf werden die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen national umgesetzt.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-Richtlinie haben IE-Richtlinien-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen. Dementsprechend muss ein Betrieb mit 08.03.2016 den Vorgaben entsprechen. Es ist daher eine Vorlaufzeit für die Betriebe nötig, die mit der nunmehrigen Kundmachung der nationalen AEV Eisen-Metallindustrie, auf deren Grundlage fristgerecht ein Projekt gemäß § 33c WRG 1959 eingebracht werden kann, ausreichend gegeben ist.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung gelten für die folgenden, in Anhang I der IE-Richtlinie genannten, industriellen Tätigkeiten:

2.1. Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze;

2.2. Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung bestehen aus den BVT-Schlussfolgerungen für

- Sinteranlagen,
- Pelletieranlagen,
- Hochöfen,
- die Sauerstoffblasstahlerzeugung einschließlich Gießen und
- die Elektrostahlerzeugung einschließlich Gießen.

Die das Abwasser betreffenden BVT (Nr. 12) wurden grundsätzlich im neuen § 1 Abs. 11 Z 1 aufgenommen, soweit sie nicht bereits vorhanden waren, bzw. wurden bereits für einzelne Tätigkeiten vorhandene BVT nun in Z 1 übernommen. Wird bei den BVT auf die Anwendung für Abwasser eines speziellen Bearbeitungsschrittes verwiesen, wird die BVT unter der/den entsprechenden Ziffern des § 1 Abs. 11 aufgenommen.

Folgende BVT sind unter anderer Diktion bereits in der AEV Eisen-Metallindustrie vorhanden: Statt „Sandfiltration“ (wie in BVT Nr. 28 und 39 für Sintern und Pelletieren) wird in der AEV von „Filtration“ (§ 1 Abs. 11 Z 3 lit. d) gesprochen. Die Inhalte der BVT Nr. 81 und 92 betreffend Skimmer, Kühlwasser, Wasser aus der Vakuumherzeugung sind von den allgemeinen Vorgaben in § 1 Abs. 11 Z 4 lit. a und g erfasst.

Für die Umsetzung der BVT-assozierten Emissionswerte für den Abwasserbereich wurde so vorgegangen, dass die Emissionsbegrenzungen grundsätzlich in den entsprechenden Anlagen (Sinteranlagen und Pelletieranlagen – Anlage B; Hochöfen – Anlage C; Sauerstoffblasstahlerzeugung einschließlich Gießen und Elektrostahlerzeugung einschließlich Gießen – Anlage D) angepasst wurden. Die Anlagen A und E bis H sind von den veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen und den damit assoziierten Emissionswerten nicht betroffen und werden angepasst, wenn die sie betreffenden BVT-Schlussfolgerungen kundgemacht werden.

Existiert in den BVT-Schlussfolgerungen ein Hinweis, dass ein BVT-assoziiertes Emissionswert für einen speziellen Bearbeitungsschritt gilt, wurde dieser in der/den entsprechenden Anlage(n) aufgenommen.

Um Missverständnisse den Begriff „Emissionswert“ betreffend zu vermeiden, und auch zur Abgrenzung zum Begriff „BVT-assoziiertes Emissionswert“ ist in der Verordnung der AEV Eisen-Metallindustrie der Begriff „Emissionsbegrenzung“ verwendet.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (§ 1)**

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Abs. 1 bis 8 mit den entsprechenden Abs. 9 bis 16 der AEV idF BGBl. II Nr. 345/1997 verschnitten und zusammengezogen, sodass sich jeweils sowohl die betreffende Tätigkeit als auch die die entsprechenden Emissionsbegrenzungen enthaltende Anlage in einem Absatz befinden.

#### **§ 1 Abs. 4 Z 1**

Die Einfügung „oder Elektrostahlerzeugung“ dient der Abbildung der Elektrostahlerzeugung in der AEV Eisen-Metallindustrie.

#### **§ 1 Abs. 11 Z 1**

Die Anforderungen der allgemein gültigen Nr. 12 der BVT-Schlussfolgerungen wurden im neuen Abs. 11 Z 1 lit. a bis e eingefügt bzw. wurden die bereits für einzelne Tätigkeiten vorhandene BVT nun in Z 1 übernommen.

Lit. d (Trennung von behandeltem und unbehandeltem Abwasser): Durch die Aufnahme in Abs. 11 Z 1 kann die Formulierung „Auftrennung des Abwasser in belastete und unbelastete Teilströme“ in Abs. 11 (ex Abs. 19) Z 3 lit. a entfallen.

#### **§ 1 Abs. 11 Z 3**

Lit. f (Minimierung des Wasserverbrauches): entspricht BVT Nr. 27

#### **§ 1 Abs. 11 Z 4**

Der Hinweis auf die Minderung von leicht freisetzbaren Cyaniden (BVT Nr. 67) ist bereits in lit. g enthalten.

#### **§ 1 Abs. 11 Z 5 lit. f**

Das Normen zitat „ÖNORM ISO 7827 Dez. 1987“ wird durch den Verweis auf die aktualisierte ÖNORM EN ISO 7827:2013 04 15 aktualisiert.

### **Zu Z 2 (§ 2)**

Die Zitate der die gefährlichen Stoffe betreffenden Regelungen werden an die aktuelle Fassung des WRG angepasst.

Es entfällt die ziffernmäßige Nummerierung der Parameter sowohl hier als auch in den Anlagen.

### **Zu Z 8 (§ 4 Abs. 2 Z 1) und Z 10 (§ 4 Abs. 3 Z 1)**

Es handelt sich um redaktionelle Umformulierungen, die durch den Entfall der ziffernmäßigen Nummerierung der Parameter bedingt sind.

### **Zu Z 11 (§ 5)**

§ 5 Abs. 1 betrifft eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Einleitung gemäß dieser Verordnung und legt die Frist für die erstmalige generelle Anpassungspflicht gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 (unter Berücksichtigung des § 33c Abs. 6 WRG 1959) mit 5 Jahren fest.

§ 5 Abs. 2 bezieht sich auf Anlagen, die Anhang I der IE-Richtlinie unterliegen, und daher gemäß § 33c Abs. 6 WRG 1959 auch nach bereits einmal ausgelöster genereller Anpassungspflicht jeweils auch weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33b Abs. 3 und 4 WRG 1959 vorzunehmen haben („gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 unter Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959“). Die Frist für diese Anlagen wird mit 4 Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Das entspricht in diesem Fall einer Frist bis 8.3.2016.

### **Anlagen/Allgemeines**

Die in den BVT-Schlussfolgerungen begrenzten „Schwebstoffe“ werden entsprechend den Vorgaben der AAEV durch den Parameter „Abfiltrierbare Stoffe“ (Filterung bei standardisierten Bedingungen und gravimetrische Bestimmung) erfasst und sind daher als synonym zu verstehen.

Die Aufnahme der FN betreffend Abfiltrierbare Stoffe und Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer wurde im Arbeitsprozess angeregt. In den Anlagen C, D, E und F war diese Bestimmung bereits vorhanden. Es erfolgt daher eine Aufnahme in die restlichen Anlagen zum Parameter Abfiltrierbare Stoffe.

pH-Wert: Bei Verwendung von Oberflächenwasser als Prozesswasser kann der Fall auftreten, dass der pH-Wert des Oberflächenwassers basisch ist. In Analogie zur Lösung des ähnlichen Problems des Schwebstoffgehaltes von Oberflächenwasser, welches als Prozesswasser verwendet wird, wird nunmehr eine im basischen Bereich flexible Grenzwertfestlegung getroffen. Bei pH-Werten des entnommenen Wertes nahe dem Emissionsgrenzwert, ist eine mäßige Erhöhung des Emissionsgrenzwertes bis zu einem Maximalwert von pH 9 zulässig.

PAK: Ergänzung PAK in den Anlagen B, C und D: Es handelt sich um prioritär gefährliche Stoffe, deren Emission auf Grund der Herstellungsprozesse und der eingesetzten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe in einer maßgeblichen Konzentration im Abwasser der drei Tätigkeiten zu erwarten ist. Die Verpflichtung für einen Mitgliedstaat zur weitestgehenden Reduktion der Emission ergibt sich aus Artikel 1 lit. c iVm Artikel 4 Abs. 1 lit. a iv) und Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL). Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensabläufe in der Branche ist eine individuelle Festlegung des Standes der Technik tunlich. Daher wird – anstatt einer generellen Emissionsbegrenzung – per FN angegeben, dass die Emissionsbegrenzung im Einzelfall festzulegen ist. Für einzelne Tätigkeiten sind in kommenden BVT-Schlussfolgerungen diesbezügliche Festlegungen zu erwarten.

Unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 AAEV soll klargestellt werden, dass gemäß § 33b Abs. 1 WRG 1959 Frachten und Konzentrationen vorzuschreiben sind. In der Vollzugspraxis würden höchstzulässige Tagesfrachten oftmals dahingehend interpretiert, dass eine geringere Abwassermenge bei Einhaltung der Frachtbegrenzungen höhere, über den vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen liegende, Konzentrationen der Abwasserinhaltsstoffe erlauben würden. Diese Interpretation entspricht nicht den Vorgaben des § 33b Abs. 1 WRG 1959. Es sind also im Bescheid nicht allein die angegebenen Frachten sondern auch die Konzentrationen vorzuschreiben und einzuhalten.

#### **Zu Z 14 (Anlage B)**

Für die Parameter Abfiltrierbare Stoffe, Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Quecksilber, Zink) und CSB sind von Betrieben und Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen, für die Tätigkeiten Sintern und/oder Pelletieren strengere/abweichende oder zusätzliche Emissionsbegrenzungen bzw. Anforderungen (Schwermetalle) auf Grundlage der BVT-Schlussfolgerungen einzuhalten.

Betreffend abfiltrierbare Stoffe erfordert die Einhaltung der strenger festgelegten Emissionsbegrenzungen gemäß BVT eine zusätzliche Filterstufe. Diese erscheint bei IE-Richtlinien-Anlagen als zumutbar, bei kleineren Produzenten stehen Aufwand und Nutzen für die Umwelt wegen der kleineren emittierten Frachten nicht mehr in einem ausgewogenen Verhältnis.

Betreffend Schwermetalle sind die von der BVT vorgegebenen Emissionsgrenzwerte für die Summe einer Reihe von Schwermetallen bzw. Metalloiden nur bei Anwendung aufwendiger Filtermaßnahmen einhaltbar. Dies erscheint bei IE-Richtlinien-Anlagen als zumutbar, bei kleineren Produzenten stehen Aufwand und Nutzen für die Umwelt wegen der kleineren emittierten Frachten nicht mehr in einem ausgewogenen Verhältnis.

Betreffend CSB erfordert die Einhaltung der strenger festgelegten Emissionsbegrenzungen gemäß BVT einen größeren Aufwand hinsichtlich Beckengröße und Betriebsführung. Dies erscheint bei IE-Richtlinien-Anlagen als zumutbar, bei kleineren Produzenten stehen Aufwand und Nutzen für die Umwelt wegen der kleineren emittierten Frachten nicht mehr in einem ausgewogenen Verhältnis. Die derzeit in Österreich befindlichen Anlagen produzieren kein Abwasser aus dieser Tätigkeit.

In FN h) erfolgt eine Aktualisierung des Normenzitates von ÖNORM B 2503, Sept. 1992 auf ÖNORM B 2503: 2012 08 01.

TNb: Der Parameter TNb umfasst mehrere chemische Spezies als TKN. Daher werden bei gleichem nominalem Grenzwert effektiv strengere Regelungen getroffen. TNb ist labortechnisch einfacher zu messen und ein in der Abwasserbranche seit langem eingeführter Parameter. Bei Einleitung in eine öffentliche Kanalisation kann davon ausgegangen werden, dass eine dem Stand der Technik entsprechende Reinigungsleistung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage erzielt wird. Derzeit gibt es im Rahmen dieser Tätigkeit keine Abwasseremissionen in Österreich.

#### **Zu Z 15 (Anlage C)**

Für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe ist von Betrieben und Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen, für Abwässer aus der Hochofengasaufbereitung eine strengere Emissionsbegrenzung auf Grundlage der

BVT-Schlussfolgerungen einzuhalten. Betreffend abfiltrierbare Stoffe erfordert die Einhaltung der strenger festgelegten Emissionsbegrenzungen gemäß BVT eine zusätzliche Filterstufe. Diese erscheint bei IE-RL-Anlagen als zumutbar, bei kleineren Produzenten stehen Aufwand und Nutzen für die Umwelt wegen der kleineren emittierten Frachten nicht mehr in einem ausgewogenen Verhältnis.

FN d: Die Einschränkung der Gültigkeit der Fußnote auf Wasser aus der Hochofengasaufbereitung entspricht dem Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung Nummer 67. Die von Anlage C der AEV geregelten Tatbestände sind umfassender, als diejenigen der BVT-Schlussfolgerung.

Unter „Gichtgaswäsche“ und „Hochofengasaufbereitung“ ist dasselbe zu verstehen. Die Abwässer der Nassgranulation sind jedoch nicht darunter subsumiert und getrennt zu betrachten.

Cyanid, leicht freisetzbar: Die Emissionsbegrenzung wird aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen von 0,5 mg/l auf 0,4 mg/l abgesenkt.

Die Emissionsbegrenzung des Parameters Summe der Kohlenwasserstoffe wird wegen seiner Einhaltbarkeit mit der schon bisher eingesetzten Technologie von 10 mg/l auf 5 mg/l reduziert.

#### **Zu Z 16 (Anlage D)**

Für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe ist von Betrieben und Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen, für die Tätigkeit Strangguss eine strengere Emissionsbegrenzung auf Grundlage der BVT-Schlussfolgerungen einzuhalten. Betreffend abfiltrierbare Stoffe erfordert die Einhaltung der strenger festgelegten Emissionsbegrenzungen gemäß BVT eine zusätzliche Filterstufe. Diese erscheint bei IE-Richtlinien-Anlagen als zumutbar, bei kleineren Produzenten stehen Aufwand und Nutzen für die Umwelt wegen der kleineren emittierten Frachten nicht mehr in einem ausgewogenen Verhältnis.

Die Emissionsbegrenzung des Parameters Summe der Kohlenwasserstoffe wird aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen von 10 mg/l auf 5 mg/l reduziert.